

An die untere Bauaufsichtsbehörde/Gemeinde	Eingangsvermerk/-stempel	Aktenzeichen

Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 79 Abs. 2 ThürBO

(muss mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

Name / Firma		Vorname
Straße, Hausnummer		Plz und Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Genehmigt mit Bescheid vom / bei Genehmigungsverfahren sind Unterlagen eingereicht am Datum	
AktENZEICHEN	

3. Baugrundstück

Gemarkung(en):	Flur(en):	Flurstück(e):
Straße, Hausnummer		Plz und Ort

4. Tag der beabsichtigten Nutzungsaufnahme

Die Nutzung wird voraussichtlich aufgenommen am

5. Anlagen

Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (nur erforderlich, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)
Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (nur erforderlich, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)
Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen)
Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
sonstige Anlagen - Anzahl: Bezeichnung:

6. Erklärung der Einmessungspflicht

Mir ist bekannt, dass nach § 23 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) der Eigentümer verpflichtet ist, die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung auf seine Kosten durchführen zu lassen und die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beantragen, wenn ein im Liegenschaftskataster nachzuweisendes Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert wird. Ist die Liegenschaftsvermessung zwei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes noch nicht beantragt worden, kann die obere Kataster- und Vermessungsbehörde die Einmessung von Amts wegen einleiten und die weiteren zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nötigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers vornehmen.

7. Unterschrift

Datum / Unterschrift Bauherr / Vertreter
--